

Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2015

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2015	2
Traktanden:	
1. Kenntnisnahme Finanzplan 2016 - 2020	3
2. Änderung von Art. 32 Abs. 1 Personalreglement	16
3. Neuer Anhang zum Personalreglement	18
4. Verpflichtungskredite Mühlegasse, Fabrikweg und Keltenweg	21
5. Budget 2016 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente	25
6. Quartierplanung „Bützenen West“	33
7. Verschiedenes	
7.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
7.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
7.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 9. November 2015

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2015

Traktandum 1:

Genehmigung Rechnungsabschluss 2014

://: Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2014 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 107'707.23 wird genehmigt.

://: Die Abrechnungen der Verpflichtungskredite werden zur Kenntnis genommen.

Traktandum 2:

Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kein Beschluss.

Gelterkinden, 17. Juni 2015

Der Gemeindeverwalter
Christian Ott

Hinweis:

Das ausführliche Protokoll der letzten Gemeindeversammlung ist zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeforum unter „www.gelterkinden.ch > Politik/Behörden > Gemeindeversammlung“ abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einseh- und beziehbar.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2016 - 2020

1. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan soll einen Überblick über die vermutliche Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzeigen. Er ist deshalb ein wichtiges Entscheidungs- und Planungshilfsmittel. Er signalisiert, wenn Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichtes notwendig werden. Er zeigt aber auch den Handlungsspielraum für Investitionen auf. Der Finanzplan basiert auf Annahmen. Diese müssen jährlich überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Das Abstellen auf Schätzungen und Annahmen hat eine Ungenauigkeit zur Folge.

Der Finanzplan 2016 bis 2020 macht deutlich, dass Gelterkinden über die gesamte Berichtsperiode, vor allem in den Jahren 2016 und 2018, mit aussergewöhnlich hohen Investitionen konfrontiert wird, wie dies in den vergangenen Jahren lange nicht mehr der Fall war. Diese Situation verlangt eine hohe Ausgabendisziplin von allen Beteiligten – weitere Investitionen sind in den nächsten Jahren nur auf tiefem Niveau realisierbar.

2. Grundlagen des Finanzplanes

2.1 Vorbemerkungen

Der Finanzplan wurde von der Finanzplanungskommission eingehend beraten und vom Gemeinderat genehmigt.

Der Finanzplan beruht sowohl bezüglich Investitionen (Art der Investition und Höhe des Investitionsbetrages) als auch Erfolgsrechnung grösstenteils auf Annahmen. Basis für den Finanzplan bilden die abgeschätzten Nettoinvestitionen 2015, das genehmigte Budget 2015 für die Erfolgsrechnung sowie das Budget 2016.

2.2 Investitionen (Annahmen)

Über einen Zeitraum von fünf Jahren wird mit Investitionsausgaben von CHF 42.299 Mio. gerechnet, was bei Investitionseinnahmen von CHF 15.275 Mio. Nettoinvestitionen von CHF 27.024 Mio. ergibt.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2016 - 2020

2.3 Erfolgsrechnungen (Annahmen)

- Personalaufwand: Jährliche Steigerung + 2 %
(Teuerung und Erfahrungsstufenanstieg; gleicher Personalbestand bei Gemeinde)
- Sachaufwand: Jährliche Steigerung + 1 %
- Passivzinsen: 2015: 1 %, 2016 und 2017: 1.5 %, ab 2018: 2 %
- Steuern: Jährliche Steigerung bei natürlichen Personen (zusätzlich wird ein Bevölkerungswachstums von + 0.5 % eingerechnet sowie mit zusätzlichen 50 Personen gerechnet)
- Vermögenserträge: Jährliche Steigerung + 2 %
- Steuern: 2016: 56 %; ab 2017: 58 %
- Kapitalsteuer bei juristischen Personen: 2.25 ‰
- Vorteilsbeitragssätze: Analog Budget 2016, unverändert für ganze Zeit
- Abwassergebühren: 2016: CHF 2.20, ab 2017: CHF 1.90
- Finanzausgleich: Berechnet aufgrund heute gültiger Regelung
- Abschreibungen: Neue Berechnungsmethode nach harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

3. Aussagen / Feststellungen**3.1 Investitionen**

Wenn alles wie geplant realisiert werden kann, hat die Gemeinde Gelterkinden bis ins Jahr 2018 zwei Grossbaustellen. Die im Zeitraum 2016 bis 2020 vorgesehenen Nettoinvestitionen werden auf CHF 27.024 Mio. veranschlagt. In diesen Zahlen sind auch die Ausgaben für bereits beschlossene / bewilligte Investitionen enthalten, soweit sie noch nicht getätigt worden sind.

- HarmoS: Mit HarmoS (= Interkantonale Harmonisierung der obligatorischen Schule) wird ab 2015 die 6. Schulklasse der Primarschule angehängt – dies erfordert zusätzlichen Schulraum. Ebenso soll der in die Jahre gekommene Pavillon Ost ersetzt werden.

Die Gemeindeversammlung vom 5. Februar 2014 hat einen Verpflichtungskredit „Projektierung Schulbau Hofmatt“ von CHF 1.0 Mio. bewilligt; die vom Gemeinderat eingesetzte Baukommission ist am Arbeiten.

- Hallen- und Freibad: Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2012 hat einen Verpflichtungskredit „Projektierung Neubau Hallenbad“ von CHF 1.6 Mio. bewilligt; dies unter dem Vorbehalt,

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2016 - 2020

dass sich der Kanton mit CHF 5 Mio. am Neubau des Hallenbades beteiligt. Das Sportamt Baselland hat mit Brief vom 21. Mai 2014 bestätigt, dass der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 29. April 2014 einen Beitrag von CHF 5.0 Mio. an den Neubau des Hallenbades zugesichert hat.

Die Baukommission Neubau Hallenbad und die Architekten stellten dem Gemeinderat das von der Baukommission zuhanden des Gemeinderates verabschiedete Bauprojekt „Neubau Hallenbad“ vor. Der Gemeinderat genehmigte das Bauprojekt zuhanden der Folgearbeiten. Die Baukommission hat nun zusammen mit den Architekten das detaillierte Bauprojekt zuhanden des Baugesuches und den Ausschreibungen ausgearbeitet. Das Baugesuch konnte zwischenzeitlich den entsprechenden Bewilligungsinstanzen eingereicht werden. Zudem ist vorgesehen, der Gemeindeversammlung im Sommer 2016 eine Vorlage für einen Baukredit zu unterbreiten, in welcher rund 70 % der Hauptkosten bekannt sein werden.

3.2 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad macht deutlich, dass die Investitionsvorhaben nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden können.

3.3 Verschuldung

Die Verschuldung der Gemeinde (umfassend die mittel- bis langfristigen Schulden gegenüber Dritten und gegenüber den Spezialfinanzierungen) nimmt bis ins Jahr 2015 deutlich ab. Dies ist höchst erfreulich. Durch die zu realisierenden Investitionen ist aber eine Neuverschuldung unumgänglich.

Für Gelterkinden resultiert per 31. Dezember 2020 bei rund 6'370 Einwohnerinnen und Einwohnern voraussichtlich eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund CHF 3'969.

3.4 Bilanzüberschuss

Trotz der hohen Investitionen weist der Finanzplan auch im Jahr 2020 einen Bilanzüberschuss von CHF 5.815 Mio. aus.

3.5 Erfolgsrechnungen

- Die Erfolgsrechnungen schliessen in der Berichtsperiode nach heutigen Kenntnissen im Jahr 2016 mit einem Minus, in den Jahren 2017 und 2018 mit einem Plus (Erhöhung des Steuerfus-

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2016 - 2020

ses um 2 %) und 2019 und 2020 mit einem Minus ab. Dies hat seinen Grund unter anderem auch darin, dass im 2020 die Abschreibung des Hallenbades zum Tragen kommt.

- Der Schuldenabbau der vergangenen Jahre zeigt Wirkung. Durch die neuen Investitionen steigen jedoch die Passivzinsen bis ins Jahr 2020 wieder an.
- Der Personalbestand soll auch künftig grundsätzlich nicht weiter aufgestockt und bei Fluktuationen jede Stellenwiederbesetzung fallweise abgeklärt werden.

3.6 Steuern

Die Steuern konnten im Jahre 2011 erfreulicherweise von 59 % auf 56 % gesenkt werden. Der Gemeinderat hat bei der beantragten Steuersenkung immer darauf hingewiesen, dass mit neuen Investitionen eine Anpassung nach oben immer von neuem geprüft werden müsse und höchstwahrscheinlich unumgänglich sei.

In der Berichtsperiode geht der Gemeinderat nach heutigem Wissenstand ab 2017 von einem Steuerfuss von 58 % (2016 noch 56 %) aus. Die Kapitalsteuer für juristische Personen wurde auf 2.25 ‰ belassen.

3.7 Finanzausgleich

Während der ganzen Berichtsperiode profitiert die Gemeinde vom ungebundenen Finanzausgleich. Die Berechnungen wurden anhand von Vorgaben des kantonalen statistischen Amtes gemacht.

Die vom Landrat verabschiedete Reform bringt es mit sich, dass der Finanzausgleich per 1. Januar 2016 angepasst wird. Die Empfängergemeinden werden mit weniger Finanzausgleich auskommen müssen – davon ist auch Gelterkinden betroffen. Dank einer Übergangsregelung – von welcher auch Gelterkinden profitiert - wird die Reduktion über vier Jahre abgefedert.

4. Spezialfinanzierungen

4.1 Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung fällt während der gesamten Berichtsperiode positiv aus.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2016 - 2020

4.2 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung fällt während der Berichtsperiode mehrheitlich leicht negativ aus. Wegen dem sehr hohen Eigenkapital und den geplanten geringen Investitionsausgaben können die Abwassergebühren voraussichtlich ab 2017 um 30 Rappen auf CHF 1.90 gesenkt werden.

4.3. Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

In der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung muss während der gesamten Berichtsperiode mit einem Negativsaldo gerechnet werden.

Die Gebühren können trotzdem bei CHF 2.80 belassen werden. Denn im Mai 2015 teilten die Industriellen Werke Basel (IWB) mit, dass sie eine einmalige Rückerstattung an die Baselbieter Lieferanten (Gemeinden und Städte) von Siedlungsabfällen aus den Reserven der KVA Basel vorsehen. Diese Reserven wurden über die von den Abfall-Zulieferern (u.a. die Baselbieter Gemeinden) bezahlten Kehrichtverbrennungsgebühren gebildet, welche von den Baselbieter Gemeinden wiederum über die kommunalen Abfallgebühren, d.h. über die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung, auf die Gebührenzahlenden überwältzt wurden. Davon profitiert auch die Gemeinde Gelterkinden – durch diese Rückerstattung konnte das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung deutlich verbessert werden.

5. Zusammenfassung / Aussage

Zwei grosse Bauvorhaben prägen das finanzielle Bild unserer Gemeinde – Neubau Hallenbad und Neubau Schulhaus Hofmatt. Diese Investitionen schränken den finanziellen Spielraum unserer Gemeinde sehr stark ein und der Finanzplan macht deutlich, dass nach der Realisierung von Hallenbad und Schulhaus in den folgenden Jahren die Investitionen auf ein Minimum beschränkt bleiben müssen. Alle Beteiligten sind deshalb aufgerufen, eine hohe Ausgabendisziplin einzuhalten.

Gemeinderat und die Baukommissionen Neubau Hallenbad und Neubau Schulhaus sind sich in aller Deutlichkeit bewusst, dass beide Bauvorhaben in Bezug auf die Finanzen eng begleitet werden müssen – nur so können die Kosten im Griff gehalten werden.

Der Gemeinderat ist aber ebenso überzeugt, dass sich diese Investitionen lohnen und positiv auf die Entwicklung von Gelterkinden auswirken.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2016 - 2020

6. Antrag

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2016 - 2020.

Anhang (auf Seite 9ff): Tabellen und Grafiken zum Finanzplan 2016 - 2020

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2016 - 2020

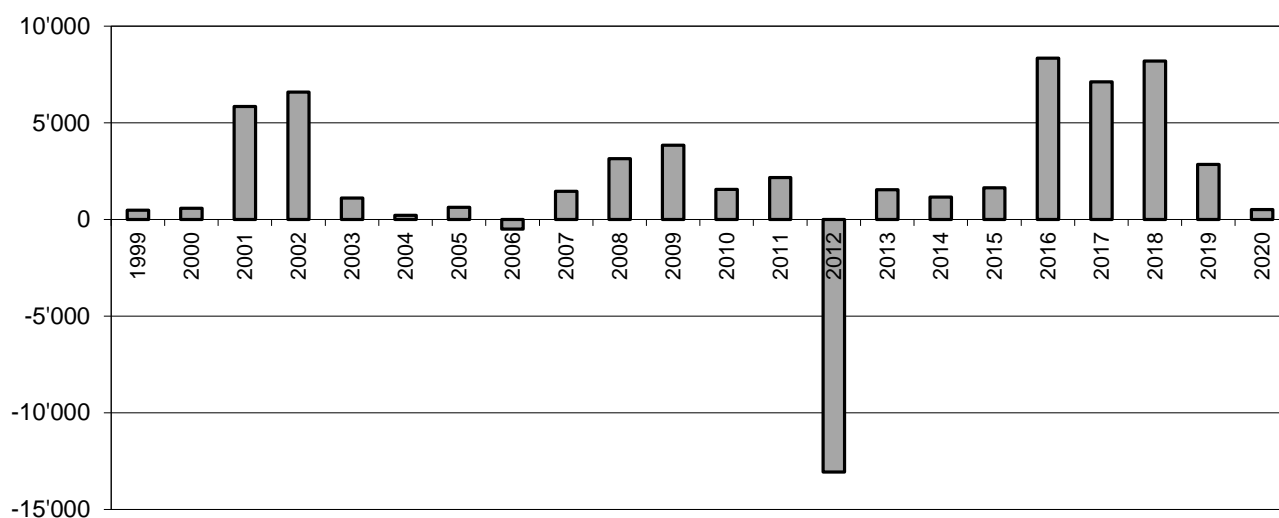
ANHANG

Finanzplan 2016 - 2020

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Investitionen	
Nettoinvestitionen	10
Vermögen / Abschreibungen	11
Schulden	
Verzinsliche Schulden	12
Fremdzinsen	12
Spezialfinanzierungen	13
Erfolgsrechnung	
Aufwand / Ertrag	13
Kennzahlen	
Selbstfinanzierung (cash flow)	14
Finanzierungssaldo	14
Zinsbelastung	14
Kapitaldienst- und -anteil	15
Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	15

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2016 - 2020

Nettoinvestitionen	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Investitionsausgaben:						
Feuerwehr Anschluss Wärmeverbund	31					31
ICT - Infrastruktur für Primarschulen	110					110
Kindergarten Anschluss Wärmeverbund	15					15
Gruppenräume Kindergärten	230					230
Liegenschaften Energiemassnahmen	51					51
Projektierung Schulbau Hofmatt	350	410	250	150	100	1'260
Neubau Schulhaus Hofmatt	100	2'500	2'300	1'500	200	6'600
Mehrzweckhalle Anschluss Wärmeverbund	81					81
Projektierung Neubau Hallenbad	1'081					1'081
Neubau Hallenbad	3'000	7'000	7'000	1'000		18'000
Anpassung Freibad			500			500
Umgestaltung Park	230					230
Alters- und Pflegeheim Investitionsbeitrag	2'000					2'000
Verkehrsanlagen Mehrjahreskredit	2'000	600	600	600	600	4'400
Erschliessung Rüttschacher Etappen 3+4		800				800
Begegnungszone Planung/Realisation	31					31
Strassenbau Mühlegasse	124					124
Strassenbau Fabrikweg	500					500
Strassenbau Keltenweg	142					142
Allmend Quartierplan Umgebungsgestaltung	150					150
Werkhofumgestaltung	100					100
Ersatz Kommunaltraktor Iseki	90					90
Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung	80	20				100
Wasserversorgung Mehrjahreskredit	500	200	200	200	200	1'300
Wasserleitung Sanierung Rössligasse	40					40
Wasserleitung Kirchrain	180					180
Wasserversorgung Wasserschutzzonen	80	8				88
WV Erschliessung Rüttschacher Etappen 3+4		200				200
Wasserleitung Mühlegasse	69					69
Wasserleitung Fabrikweg	162					162
Wasserleitung Keltenweg	29					29
Abwasserbeseitigung Mehrjahreskredit	200	30	30	30	30	320
Abwasserbeseitigung GEP, Ausführung	112					112
AbwB Erschliessung Rüttschacher Etappen 3+4		450				450
GEP Umsetzung der Massnahmen	200	600	600	600	600	2'600
Abwasserbeseitigung Keltenweg	48					48
Wärmezentrale Marktgasse 8	75					75
Total Investitionsausgaben	12'191	12'818	11'480	4'080	1'730	42'299
Investitionseinnahmen / Desinvestitionen:						
Neubau Hallenbad Kantonsbeitrag		-3'000	-2'000			-5'000
Neubau Hallenbad Gemeindebeitrag		-1'000				-1'000
Anschlussbeiträge Strassen	-2'050	-900	-800	-750	-750	-5'250
Anschlussbeiträge Wasserversorgung	-1'200	-550	-300	-300	-300	-2'650
Anschlussbeiträge Abwasserversorgung	-600	-250	-175	-175	-175	-1'375
Total Investitionseinnahmen	-3'850	-5'700	-3'275	-1'225	-1'225	-15'275
Nettoinvestitionen	8'341	7'118	8'205	2'855	505	27'024

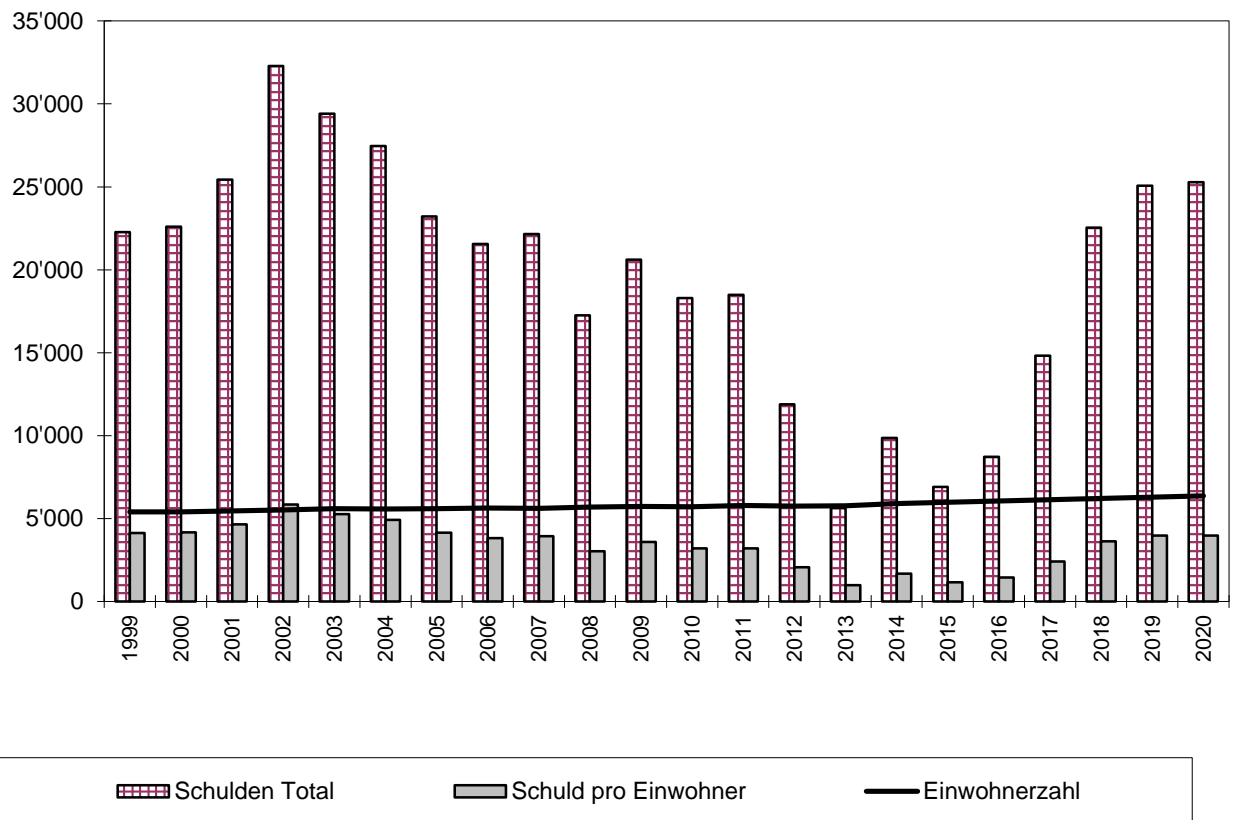
Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2016 - 2020

Grafik: Nettoinvestitionen [in CHF 1'000.--/Jahr]

Vermögen/Abschreibungen inkl. Vfz	2016	2017	2018	2019	2020
Grundstücke	0	0	0	0	0
Strassen (bis 2013)	3'463	3'169	2'915	2'696	2'507
Strassen/Verkehrswege ab 2014 (Vfz Begegnungsz.)	2'011	2'467	2'210	2'008	1'810
Übrige Tiefbauten ab 2014	127	124	621	605	589
Hochbauten (bis 2013)	2'429	2'223	2'045	1'892	1'760
Hochbauten ab 2014 (Vfz Energiem./Schulbau/HFB)	6'078	11'980	19'530	22'180	22'111
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (bis 2013)	302	276	254	235	219
Mobilien ab 2014	240	220	200	180	160
Übrige Sachanlagen ab 2014	75	70	65	60	55
Raumplanung (bis 2013)	90	82	75	69	64
Planwerke ab 2014	479	1'107	1'707	2'040	2'333
Investition an private Unternehmen	2'000	1'983	1'966	1'949	1'932
Total Sachgüter (exkl. Spezialfinanzierungen)	16'528	23'701	31'588	33'914	33'540
Sachgüter Wasserversorgung (bis 2013)	1'003	933	872	815	766
Wasserversorgung ab 2014	139	-10	-106	-200	-292
Sachgüter Abwasserbeseitigung (bis 2013)	196	182	170	159	149
Abwasserbeseitigung ab 2014	-31	201	53	-92	-234
Total Sachgüter (inkl. Spezialfinanzierungen)	17'835	25'007	32'577	34'596	33'929

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2016 - 2020

Schulden (verzinst)	2016	2017	2018	2019	2020
Mittel- / langfristige Schulden	4'941	11'023	18'405	20'587	20'469
Schuldensaldo der Spezialfinanzierungen	3'782	3'795	4'134	4'474	4'814
Total verzinsliche Schulden	8'723	14'818	22'539	25'061	25'283
Veränderung der Schulden	+ 1'820	+ 6'095	+ 7'721	+ 2'522	+ 223



Grafik: Schulden Total [in CHF 1'000.--/Jahr] /
Schulden pro Einwohner/in [in CHF/Jahr]

Fremdzinsen	2016	2017	2018	2019	2020
Fremdzinsen auf Schulden	78	112	277	430	479
Skonto auf Steuern	100	100	100	100	100
Passivzinsen	178	212	377	530	579

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2016 - 2020

Spezialfinanzierungen	2016	2017	2018	2019	2020
Wasserversorgung:					
Aufwand ohne Abschreibung	525	536	546	557	568
Abschreibungen	84	69	57	51	41
Ertrag	-679	-679	-679	-679	-679
Wasser, Saldo der laufenden Rechnung	- 70	- 75	- 76	- 71	- 70
Abwasserbeseitigung:					
Aufwand ohne Abschreibung	700	707	714	721	728
Abschreibungen	19	12	15	11	7
Ertrag	-778	-695	-708	-723	-737
Abwasserbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung	- 59	+ 24	+ 21	+ 10	- 2
Abfallbeseitigung:					
Aufwand ohne Abschreibung	517	522	527	533	538
Ertrag	-475	-485	-494	-504	-514
Abfallbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung	+ 42	+ 38	+ 33	+ 29	+ 24

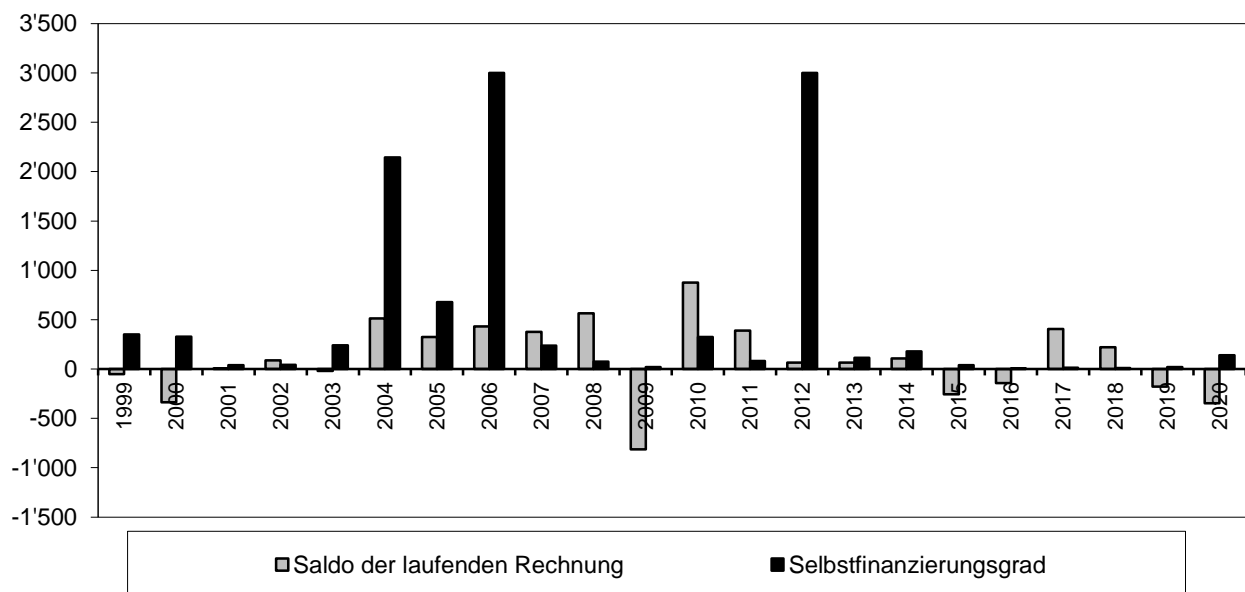
Erfolgsrechnung	2016	2017	2018	2019	2020
30 Personalaufwand	9'969	10'168	10'672	11'205	11'429
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'578	5'634	5'850	5'999	6'059
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	747	712	635	836	1'172
34 Finanzaufwand	224	216	382	538	590
35 Einlage in Fonds und Spezialfinanzierungen	129	75	76	71	71
36 Transferaufwand	7'437	7'586	7'737	7'892	8'050
39 Interne Verrechnungen	328	328	348	358	358
Aufwand	24'412	24'719	25'700	26'899	27'729
40 Fiskalertrag "Steuereinnahmen"	9'730	10'414	10'772	11'137	11'510
41 Regalien und Konzession	32	32	32	32	32
42 Entgelte	4'696	4'691	5'029	5'374	5'503
44 Finanzertrag	878	896	913	932	950
45 Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierung	58	92	84	68	54
46 Transferertrag "inkl. Finanzausgleich"	8'538	8'609	8'681	8'755	8'830
48 Ausserordentlicher Ertrag	9	63	63	63	146
49 Interne Verrechnungen	328	328	348	358	358
Ertrag	24'269	25'124	25'922	26'719	27'383
Saldo (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	- 143	+ 406	+ 222	- 180	- 346

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2016 - 2020

Selbstfinanzierung (cash flow)	2016	2017	2018	2019	2020
Saldo der laufenden Rechnung	-143	406	222	-180	-346
Abschreibungen (ordentliche)	747	712	635	836	1'172
Einlage in Sonderfinanzierung	129	75	76	71	71
Entnahme aus Sonderfinanzierung	-67	-155	-147	-131	-200
Selbstfinanzierung	666	1'037	786	596	697

Finanzierungssaldo	2016	2017	2018	2019	2020
Selbstfinanzierung	666	1'037	786	596	697
Nettoinvestitionen	8'341	7'118	8'205	2'855	505
Finanzierungssaldo	-7'675	-6'081	-7'419	-2'259	192
Selbstfinanzierungsgrad	8	15	10	21	138

(Betrag unter 100 = Neuverschuldung / Betrag über 100 = Schuldenabbau)



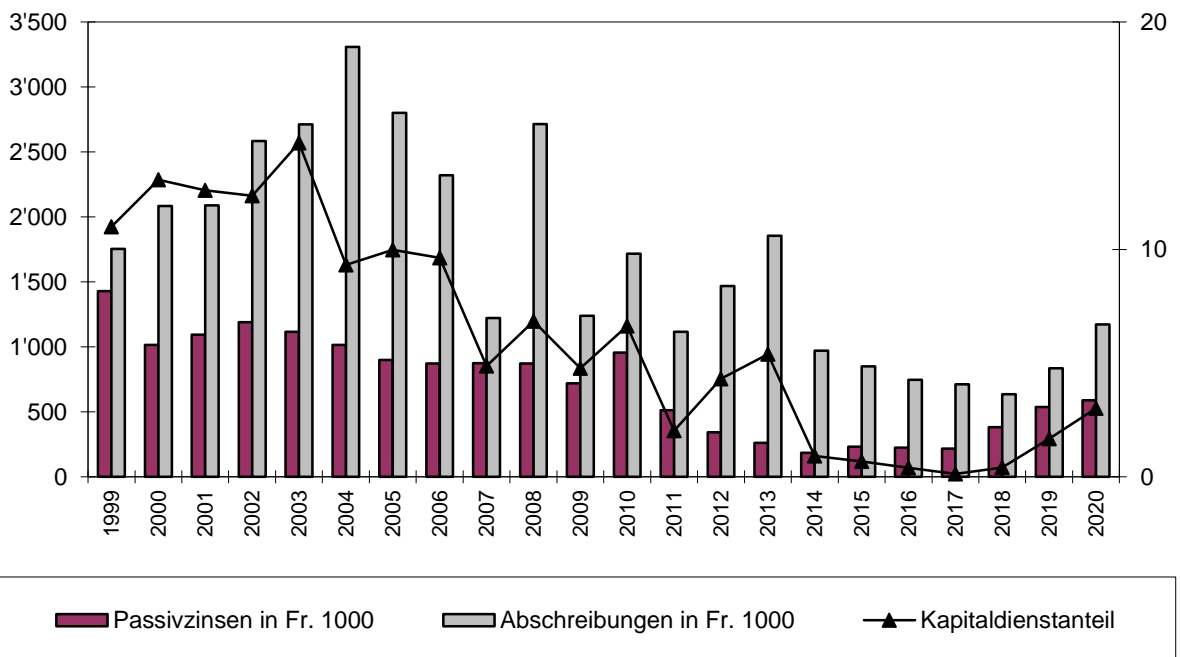
Grafik: Saldo der Erfolgsrechnungen [in CHF 1'000.--/Jahr] /
Selbstfinanzierungsgrade [in %/Jahr]

Zinsbelastung	2016	2017	2018	2019	2020
Passivzinsen	224	216	382	538	590
./. Vermögenserträge	878	896	913	932	950
Nettozinsen	-654	-679	-532	-394	-361
Finanzertrag	23'932	24'733	25'511	26'298	26'879
Zinsbelastungsanteil	-2.7%	-2.7%	-2.1%	-1.5%	-1.3%

(unter 4% gut / 4% - 9% genügend / über 9% schlecht)

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2016 - 2020

Kapitaldienst und -anteil	2016	2017	2018	2019	2020
Nettozinsen	-654	-679	-532	-394	-361
Ordentliche Abschreibungen	747	712	635	836	1'172
Kapitaldienst	93	33	103	442	811
Kapitaldienstanteil	0.4%	0.1%	0.4%	1.7%	3.0%
(unter 5% gering / 5% - 15% = tragbar / über 15% prekär)					



Grafik: Kapitaldienste [in CHF 1'000.--/Jahr, linke Achsenbeschriftung] / Kapitaldienstanteile [in %/Jahr, rechte Achsenbeschriftung]

Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	2016	2017	2018	2019	2020
Kapital Anfang Jahr	5'856	5'713	6'119	6'341	6'161
Veränderung	-143	406	222	-180	-346
Kapital Ende Jahr	5'713	6'119	6'341	6'161	5'815

Traktandum 2: Änderung von Art. 32 Abs. 1 Personalreglement

1. Sachverhalt

Am 8. Juli 2015 hatte der Regierungsrat Basel-Landschaft die Finanzstrategie zur Erreichung eines nachhaltig ausgeglichenen Staatshaushaltes vorgestellt. Zur Finanzstrategie gehören 132 Massnahmen. Eine Massnahme ist eine Lohnsenkung um 1%. Bereits per 1. Januar 2016 sollen die Löhne der Angestellten des Kantons Basel-Landschaft generell um 1% gesenkt werden; dies betrifft auch die Löhne der Lehrerinnen und Lehrer der Primarschule. Diese Massnahme hat der Landrat am 22. Oktober 2015 beschlossen.

Diese Lohnreduktion hat auf Gemeinden sowie auf andere kantonsnahe und soziale Institutionen Auswirkungen – dies hängt vom jeweiligen Personalreglement und der damit verbundenen Übernahme des kantonalen Personalrechts ab.

So auch in Gelterkinden. Unser Personalreglement besagt unter Art. 32 „Lohnklassen“:

¹ Für die Mitarbeitenden gelten die Lohnklassen gemäss jeweils geltendem kantonalem Lohnschlüssel.

² Die Verordnung regelt Näheres, insbesondere die Einstufung in eine Erfahrungsstufe und die leistungsabhängigen Komponenten.

Regierungsrat Anton Lauber hat klar darauf hingewiesen, dass es gemäss § 29 Personalgesetz des Kantons Basel-Landschaft nicht möglich sei, zwei Lohntabellen zu führen. Dies bedeutet, dass Gemeinden, welche die Formulierung analog Personalreglement von Gelterkinden gewählt haben, und diese 1%ige Lohnsenkung für ihre Mitarbeitenden der Verwaltung nicht umsetzen wollen, das Personalreglement per 1. Januar 2016 ändern müssen:

Personalreglement bisher	Personalreglement neu (die beantragte Änderung ist grau hinterlegt und unterstrichen)
<p>Art. 32 Lohnklassen</p> <p>¹ Für die Mitarbeitenden gelten die Lohnklassen gemäss jeweils geltendem kantonalem Lohnschlüssel.</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 32 Lohnklassen</p> <p>¹ Für die Mitarbeitenden gelten die Lohnklassen gemäss <u>der kantonalen Lohntabelle aus dem Jahr 2015</u>.</p> <p>² ...</p>

Der Kanton macht geltend, dass angesichts der finanziellen Situation eine Strategie zur Erreichung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts dringend notwendig sei. Dabei müsse – als eine von 132

Traktandum 2: Änderung von Art. 32 Abs. 1 Personalreglement

Massnahmen – auch beim Personal in einem vertretbaren Rahmen gespart werden. Im Blick auf die Gesamtstrategie des Kantons kann eine solche Massnahme nachvollzogen werden.

Für die Gemeinde Gelterkinden wäre eine solche Massnahme jedoch nicht Teil eines Gesamtkonzeptes – ohne Vorgabe des Kantons würde eine Lohnkürzung zurzeit nicht zur Diskussion stehen; dies vor allem auch nicht, wenn die Gemeinde Gelterkinden eine eigene Lohntabelle führen würde und nicht diejenige des Kantons übernimmt.

Der Gemeinderat möchte deshalb von einer Lohnreduktion um 1% bei den Angestellten der Gemeinde Gelterkinden absehen und beantragt der Gemeindeversammlung, das Personalreglement anzupassen.

2. Antrag

Art. 32 Abs. 1 des Personalreglements wird wie folgt formuliert:

¹ Für die Mitarbeitenden gelten die Lohnklassen gemäss der kantonalen Lohntabelle aus dem Jahr 2015.

Traktandum 3: Neuer Anhang zum Personalreglement

1. Ausgangslage

Art. 53 Abs. 1 des Personalreglements vom 8. Dezember 2004 schreibt vor, dass in einem Anhang zum Personalreglement die Entschädigungen der Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und der Wahlbüros sowie der Chargierten von Feuerwehr und Bevölkerungsschutz jeweils vor Beginn einer neuen Amtsperiode von der Gemeindeversammlung festzusetzen sind.

Demnach sind die entsprechenden Entschädigungen für die Amtsperiode vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2020 festzulegen.

2. Erläuterungen

Mit Schreiben vom 23. Juni 2015 beantragt der Feuerwehrrat der Feuerwehr Region Gelterkinden, dass die Entschädigungen auf die neue Amtsperiode anzupassen seien mit der Begründung, dass die Arbeiten im administrativen und logistischen Bereich erheblich zugenommen haben. Die Erhöhung beträgt insgesamt CHF 3'590.-- pro Jahr; neu sollen die Mannschaftsvertretung und die Leitung Jugendfeuerwehr je CHF 520.-- pro Jahr erhalten. Im Bedarfsfall soll zudem nicht mehr der Feuerwehrrat, sondern die Feuerwehrkommission eine abweichende Verteilung der Entschädigung vornehmen können.

Die restlichen Entschädigungen werden nicht angepasst, da keine Teuerung stattgefunden hat.

3. Antrag

Genehmigung des Anhangs zum Personalreglement für die Amtsperiode 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2020.

Anhang (auf Seite 19ff): Anhang zum Personalreglement vom 8. Dezember 2004

Traktandum 3: Neuer Anhang zum Personalreglement

ANHANG

Anhang zum Personalreglement vom 8. Dezember 2004

Anhang zum Personalreglement vom 8. Dezember 2004: Entschädigungen, die vor Beginn einer Amtsperiode von der Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

1. NEBENÄMTER

1.1 Gemeinderat

Pauschalentschädigung pro Mitglied	CHF	19'790.--
Pauschalzuschlag für Präsidium	CHF	26'100.--
Pauschalzuschlag für Vizepräsidium	CHF	2'830.--

Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat unter sich eine abweichende Verteilung der Entschädigungen vornehmen.

In den Gemeinderatsentschädigungen sind nicht inbegriffen:

- Sitzungen als Mitglied einer Kommission
- Staatliche Entschädigungen
- Entschädigungen für Dienstfahrten von mehr als 20 km (insgesamt Hin- und Rückweg)

1.2 Kommissionen aller Art

Entschädigung für Sitzungen	CHF	27.40/Stunde
Zuschlag für Präsidium	CHF	27.40/Sitzungsstunde
Zuschlag für Aktuar	CHF	27.40/Sitzungsstunde

Zusätzlich Zuschlag für Präsidien von Schulräten:

Präsidium Schulrat	CHF	103.--/Abteilung und Jahr
Präsidium Musikschulrat	CHF	103.--/Vollamt und Jahr

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde werden für ihren zusätzlich zu den Sitzungen zu erbringenden Arbeitsaufwand gemäss effektiver zeitlicher Beanspruchung entschädigt und zwar zu CHF 27.40/Stunde.

Wenn in einer Kommission die Protokollführungs- und Sekretariatsarbeit auf zwei verschiedene Mitglieder aufgeteilt wird, steht diesen die Aktuariatsentschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung zu.

Kommissionsmitgliedern, denen erwiesenermassen während der Dauer von Kommissionssitzungen Lohnausfall entsteht, wird dieser voll vergütet, sofern ihnen nicht Lohnzahlung gemäss Art. 324a OR zusteht. Das Sitzungsgeld wird zusätzlich ausgerichtet.

Präsidien von Subkommissionen erhalten die gleiche Entschädigung wie Kommissionsmitglieder.

Die Kommissionsentschädigung (Sitzungszeit x Ansatz/Std.) beinhaltet folgende Aufgaben:

- Sitzungsvorbereitungen
- Teilnahme der Sitzung
- Nachbearbeitung
- Wegentschädigung

Ausserordentliche Einsätze von Kommissionsmitgliedern, welche entschädigt werden sollen, müssen vorgängig beim Gemeinderat beantragt werden. Dieser entscheidet individuell bis zu einem bestimmten Betrag über die Entschädigung.

Traktandum 3: Neuer Anhang zum Personalreglement

1.3 Kontrollorgane

(Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission)

Entschädigung aller Mitglieder für Sitzungen	CHF	27.40 Stunde
Jahrespauschale Präsidium	CHF	1'360.--
Jahrespauschale pro Mitglied	CHF	905.--

Für die Prüfung der Rechnungen/Geschäfte der Musikschule und des Zivilschutzverbundes, inkl. Bericht an die Vertragsgemeinden zusätzlich zum Stundenansatz:

Jahrespauschale Präsidium	CHF	340.--
Jahrespauschale pro Mitglied	CHF	230.--

1.4 Wahlbüro

Entschädigung	CHF	27.40/Stunde
Zuschlag Sonntagsarbeit	50 %	
Zuschlag für Präsidium/Abstimmungswochenende	CHF	170.--

2. FEUERWEHR

Kommandant	CHF	5'000.--/Jahr
Stellvertreter	CHF	2'500.--/Jahr
Offizier	CHF	1'360.--/Jahr
Feldweibel	CHF	2'000.--/Jahr
Fourier	CHF	3'000.--/Jahr
Mot Uof	CHF	1'700.--/Jahr
Mannschaftsvertretung	CHF	520.--/Jahr
Leitung Jugendfeuerwehr	CHF	520.--/Jahr

Im Bedarfsfall kann die Feuerwehrkommission eine abweichende Verteilung der Entschädigungen vornehmen.

3. INDEXIERUNG

Alle Entschädigungen entsprechen einem Landesindex der Konsumentenpreise (mit Stand vom September 2015) von 97.7 Punkten (Indexbasis: Dezember 2010). Sie bleiben, entgegen der Bestimmung von Art. 42 Personalreglement, während der ganzen Amtsperiode (1. Juli 2016 - 30. Juni 2020) unverändert.

4. FERIEN- UND FEIERTAGSENTSCHÄDIGUNG

Eine Ferien- und Feiertagsentschädigung wird nicht vergütet.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2016 in Kraft und hat Gültigkeit bis 30. Juni 2020.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2015.

Einwohnergemeinde Gelterkinden	
Die Präsidentin:	Der Verwalter:
Christine Mangold-Bürgin	Christian Ott

Traktandum 4: Verpflichtungskredite Mühlegasse, Fabrikweg und Keltenweg

1. Ausgangslage

Die Elektra Baselland (EBL) versorgt ab der Heizperiode 2015/2016 das Dorfzentrum von Gelterkinden mit Wärme aus der Schnitzelheizung GEVO in Ormalingen. Die Nachfrage für Anschlüsse im Ortskern ist sehr gross. In der Mühlegasse und im Fabrikweg werden daher 2016 weitere Fernwärmeleitungen durch die EBL verlegt.

Für die Parzelle Nr. 3062 im Gewerbegebiet Keltenweg besteht eine ernsthafte Anfrage für den Erwerb im Baurecht. Die Parzelle ist zurzeit nicht erschlossen und der bestehende Keltenweg sollte um rund 55 Meter verlängert werden.

2. Werke Mühlegasse und Fabrikweg

Die Wasserleitungen in der Mühlegasse stammen aus dem Jahr 1885 und jene im Fabrikweg aus 1925. Diese sollten im Zuge dieses Fernwärmeausbaus ersetzt werden. Werden nun zusätzlich Fernwärmeleitungen der EBL in diesen Strassen verlegt, muss mit starken Erschütterungen mit entsprechenden Auswirkungen auf unsere, in die Jahre gekommenen, Wasserleitungen gerechnet werden. Es wäre unverständlich, wenn beispielsweise kurz nach dem Einbau einer Fernwärmeleitung die Strasse wegen eines Wasserleitungsbruches wieder aufgedigelt werden müsste. Beide Strassen werden fast in der ganzen Breite aufgedigelt, da enge Strassenverhältnisse herrschen und die Leitungen nebeneinander verlegt werden. Auch sind die beiden Strassen in einem schlechten bis sehr schlechten Zustand. Bei den Abwasserleitungen besteht laut Generellem Entwässerungsprojekt (GEP) kein Handlungsbedarf.

Die Kostenschätzungen auf der Preisbasis von ähnlichen Projekten der vergangenen Jahre vom Ingenieurbüro GRG AG, Gelterkinden, haben folgende Kosten für den Ersatz der Werke ergeben:

Mühlegasse:

Die Strasse und die Wasserleitung werden auf einer Länge von ca. 45 Metern vom Bärenrank bis zur Liegenschaft Nr. 12 erneuert (Gesamte Strassenparzelle).

Wasserleitung	CHF	69'000.--
Strassenbau	CHF	124'000.--
Total Werke Mühlegasse (+/- 20%)	<u>CHF</u>	<u>193'000.--</u>

Traktandum 4: Verpflichtungskredite Mühlegasse, Fabrikweg und KeltenwegFabrikweg:

Die Strasse und die Wasserleitung werden auf einer Länge von ca. 200 Metern vom Kirchrain bis zum SBB-Viadukt erneuert. Nach dem Viadukt bestehen bereits eine neue Wasserleitung und ein neuer Strassenbelag.

Wasserleitung	CHF	162'000.--
Strassenbau	CHF	500'000.--
Total Werke Mühlegasse (+/- 20%)	<u>CHF</u>	<u>662'000.--</u>

3. Erschliessung Parzelle Nr. 3062 im Gewerbegebiet Keltenweg

Für die Parzelle Nr. 3062 im Gewerbegebiet Keltenweg besteht eine ernsthafte Anfrage für den Erwerb im Baurecht. Die Parzelle ist nicht erschlossen und der bestehende Keltenweg sollte um rund 55 Meter verlängert werden.

Die Kostenschätzungen auf der Preisbasis von ähnlichen Projekten der vergangenen Jahre vom Ingenieurbüro GRG AG, Gelterkinden, haben folgende Kosten für die Erschliessung der Parzelle Nr. 3062 ergeben:

Strassenbau	CHF	142'000.--
Abwasserbeseitigung (Kanalisation)	CHF	48'000.--
Wasserleitung	CHF	29'000.--
Total Werke Erschliessung Parzelle Nr. 3062 (+/- 20%)	<u>CHF</u>	<u>219'000.--</u>

4. Antrag

Genehmigung folgender Investitionskredite mit einer Genauigkeit von +/-20%, inkl. Mehrwertsteuer (alle Angaben in CHF):

	Strassenbau	Wasserleitung	Abwasserbeseitigung
Mühlegasse	124'000.--	69'000.--	
Fabrikweg	500'000.--	162'000.--	
Keltenweg	142'000.--	29'000.--	48'000.--

Anhang 1 (auf Seite 23): Situationsplan Mühlegasse mit dem ungefähren Perimeter der Bauarbeiten (orientierender Inhalt)

Anhang 2 (auf Seite 23): Situationsplan Fabrikweg mit dem ungefähren Perimeter der Bauarbeiten (orientierender Inhalt)

Anhang 3 (auf Seite 24): Situationsplan Keltenweg mit dem ungefähren Perimeter der Bauarbeiten (orientierender Inhalt)

Traktandum 4: Verpflichtungskredite Mühlegasse, Fabrikweg und Keltenweg

ANHANG 1

Situationsplan Mühlegasse mit dem ungefähren Perimeter der Bauarbeiten

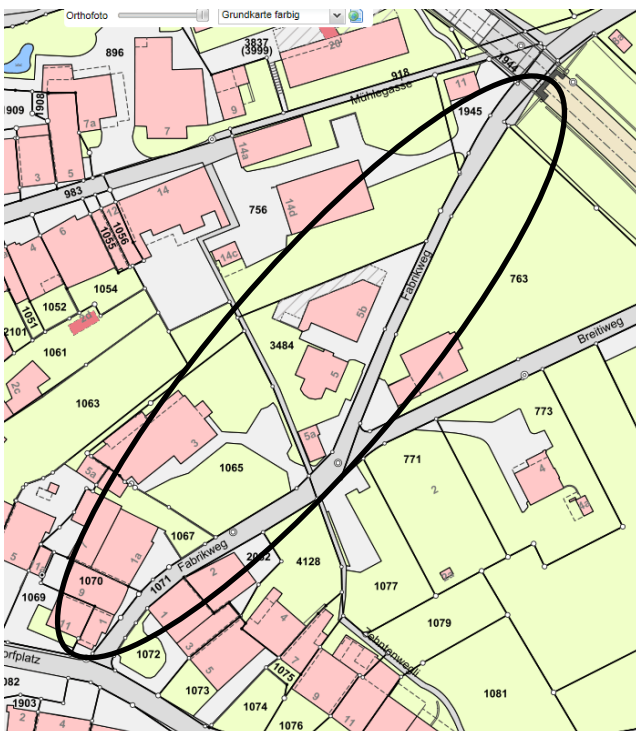
(Der nachfolgend abgedruckte Plan dient zur Orientierung)



ANHANG 2

Situationsplan Fabrikweg mit dem ungefähren Perimeter der Bauarbeiten

(Der nachfolgend abgedruckte Plan dient zur Orientierung)

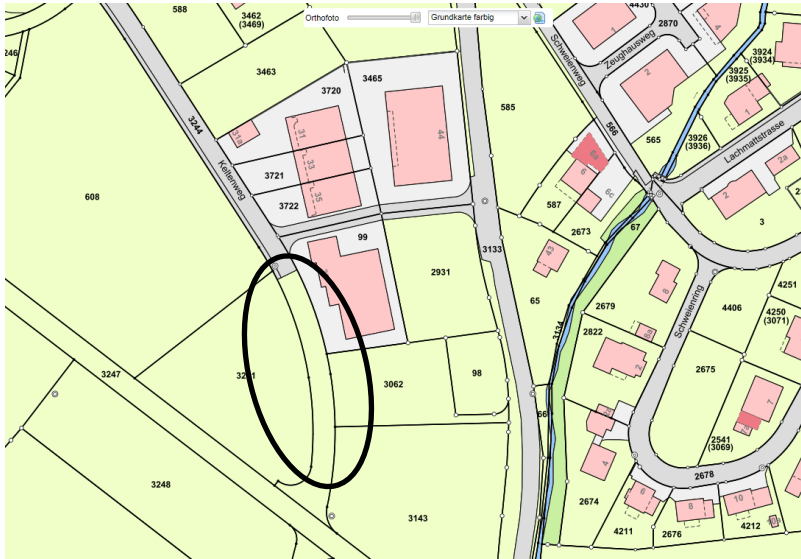


Traktandum 4: Verpflichtungskredite Mühlegasse, Fabrikweg und Keltenweg

ANHANG 3

Situationsplan Keltenweg mit dem ungefähren Perimeter der Bauarbeiten

(Der nachfolgend abgedruckte Plan dient zur Orientierung)



Traktandum 5: Budget 2016

1. Inhalt des Budgets

Das Budget der Gemeinderechnung besteht aus dem Budget der Investitionsrechnung und dem Budget der Erfolgsrechnung.

Die Budgets der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung enthalten je Beträge orientierenden Charakters und Beträge, für die das Budget selber die Rechtsgrundlage für die Ausgabe bildet. Orientierender Art sind beispielsweise in der Erfolgsrechnung Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen anfallen (Beiträge an Kanton, Zweckverbände, Lehrerbesoldungskosten, Sozialhilfeleistungen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kreis Gelterkinden-Sissach usw.). Orientierender Art sind in der Investitionsrechnung beispielsweise jene Beträge, die bereits in einer Sondervorlage (Ausgaben über CHF 300'000) oder in einem früheren Budget als Investitionskredit (Ausgaben bis CHF 300'000) bewilligt worden sind.

Da es sich bei der Feuerwehr Region Gelterkinden (Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach) um einen Zweckverband handelt, wird die Rechnung der Feuerwehr erstmalig nicht im Budget der Gemeinde Gelterkinden abgebildet.

1.1 Ergebnisse Erfolgsrechnung und Spezialfinanzierungen

Das Budget der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2016 einen Aufwandüberschuss von CHF 143'576 aus.

Überblick Erfolgsrechnung:

	Mehrertrag	Mehraufwand
Saldo:		CHF 143'576

Die Spezialfinanzierungen schliessen bei der Wasserversorgung und bei der Abwasserbeseitigung positiv und bei der Abfallbeseitigung leider negativ ab.

Überblick Spezialfinanzierungen:

	Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss)	Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag)
Wasserversorgung:	CHF 69'800	
Abwasserbeseitigung:	CHF 59'400	
Abfallbeseitigung:		CHF 41'250

Traktandum 5: Budget 2016

1.2 Investitionsrechnung

Im Jahr 2016 werden sowohl im Hochbau als auch im Tiefbau etliche Investitionsprojekte umgesetzt, respektive in Angriff genommen. Das Budget der Investitionsrechnung rechnet mit Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 8'340'871.

1.3 Steuerfuss, Gebühren und Vorteilsbeiträge

Das Budget beruht auf unveränderten Ansätzen für Steuern, Gebühren und Vorteilsbeiträgen. Eine Auflistung der Steuern, Gebühren und Vorteilsbeiträgen ist im Anhang 1 zu finden.

2. Erfolgsrechnung

2.1 Kontoerläuterungen

Wesentliche Veränderungen in den einzelnen Positionen werden unter dem betreffenden Konto mit einem * bezeichnet und auf Seite 2 des Budgets näher erläutert.

2.2 Einzelbemerkungen

2.2.1 Personalaufwand

Die Löhne der Primarlehrpersonen wurden, wie vom Landrat am 22. Oktober 2015 beschlossen, um 1 % gesenkt. Bei den dem kommunalen Personalreglement unterstehenden Gemeindeangestellten wurde diese Lohnsenkung nicht vorgenommen. Siehe dazu die entsprechende Gemeindeversammlungsvorlage betreffend Änderung von Art. 32 Abs. 1 Personalreglement.

Bei den Löhnen wurden grundsätzlich 1 % Erfahrungsstufenanstieg ins Budget aufgenommen; ein Teuerungsausgleich ist aufgrund der allgemeinen Teuerungssituation nicht budgetiert.

Gemäss HarmoS (Harmonisierung der obligatorischen Schule) wird ab dem Schuljahr 2015/2016 die 6. Klasse der Primarschule erstmals von den Gemeinden geführt. Für das Jahr 2016 bedeutet dies zusätzliche Personalkosten für drei Schulklassen.

Traktandum 5: Budget 2016

Im Konto Personalaufwand sind auch die Löhne der Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kreis Gelterkinden-Sissach eingestellt; diese schlagen mit ca. CHF 1.2 Mio. zu Buche.

2.2.2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand wird mit CHF 5'577'771 budgetiert.

Da die Gemeinde Gelterkinden rechnungsführende Gemeinde für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kreis Gelterkinden-Sissach ist, werden deren Aufwände und Erträge in der Erfolgsrechnung geführt. In der Funktion 1402 „Verbund Kindes- und Erwachsenenschutz“ sind dafür gemäss Beschluss der KESB-Delegiertenversammlung Aufwände von Total CHF 2'058'310 budgetiert. Diese Funktion ist in sich finanziell wieder ausgeglichen, da durch Gebühreneinnahmen, Rückerstattungen Dritter und Beiträgen der Mitgliedsgemeinden Erträge in gleicher Höhe budgetiert sind. Der Anteil der Gemeinde Gelterkinden an den KESB-Kosten ist in der Funktion 1401 „Kindes- und Erwachsenenschutz“ budgetiert: CHF 50'000 für Dienstleistungen Dritter und CHF 240'000 für den Gelterkinder Gemeindebeitrag.

2.2.3 Fiskalertrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Steuerfuss für das Jahr 2016 unverändert bei 56 % zu belassen, was bei einem Mehraufwand von CHF 143'576 zu verantworten ist. Man darf nach wie vor davon ausgehen, dass sich die Ertragsseite mit dem hohen Bauaufkommen weiterhin positiv entwickeln wird.

Wie schon seit längerem bekannt und im Finanzplan auch abgebildet, kommen auf die Gemeinde Gelterkinden hohe finanzielle Belastungen zu. Diese Situation bringt es mit sich, dass im Finanzplan ab 2017 eine Anpassung des Steuerfusses aufgenommen wurde.

3. Investitionsrechnung**3.1 Übersicht**

Das Budget 2016 sieht die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Investitionen vor. Die Spalten rechts zeigen, ob es sich um eine neue Ausgabenkompetenz handelt oder die Auflistung rein

Traktandum 5: Budget 2016

orientierenden Charakter hat, respektive die Ausgabe noch eines separaten Ausgabenbeschlusses (einer Sondervorlage) bedarf.

Konto Nr.	Art der Investition	Neue Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat [CHF]	Sondervorlage notwendig [CHF]	Orientierende Erwähnung (angenommener Investitionsbetrag im 2016 von bereits bewilligten Ausgaben aus Sondervorlagen oder Budgetkrediten) [CHF]
1500.5030.01	Feuerwehr Anschluss Wärmeverbund			31'000
2120.5060.01	ICT-Infrastruktur für Primarschule			109'700
2170.5030.01	Kindergarten Anschluss Wärmeverbund			15'300
2170.5040.02	Gruppenräume Kindergarten	230'000		
2170.5040.09	Liegenschaften Energiemassnahmen			50'673
2170.5040.11	Projektierung Schulbau Hofmatt			350'000
2170.5040.12	Neubau Schulhaus Hofmatt		100'000 (Teilbetrag von Sondervorlage)	
2170.5030.01	Mehrzweckhalle Anschluss Wärmeverbund			81'000
3411.5040.05	Projektierung Neubau Hallenbad			1'081'333
3411.5040.06	Neubau Hallenbad		3'000'000 (Teilbetrag von Sondervorlage)	
3420.5040.01	Umgestaltung Park			230'000
4120.5650.01	Alters- und Pflegeheim Investitionsbeitrag			2'000'000
6150.5010.01	Verkehrsanlagen Mehrjahreskredit 2011+			2'000'000
6150.5010.06	Begegnungszone Planung/Realisation			31'096
6150.5010.09	Allmend Quartierplan Umgebungsgestaltung	150'000		
6150.50.10	Strassenbau Mühlegasse		124'000	
6150.5010.11	Strassenbau Fabrikweg		500'000	
6150.5010.12	Strassenbau Keltenweg		142'000	
6150.5010.30	Werkhofumgestaltung			100'000
6150.5060.01	Ersatz Kommunaltraktor Iseki	90'000		
6150.5290.09	Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung			80'000
7101.5030.01	Wasserversorgung Mehrjahreskredit 2011+			500'000
7101.5030.07	Wasserleitung Sanierung Rössligasse			40'000
7101.5030.08	Wasserleitung Sanierung Kirchrain			180'000
7101.5030.10	Wasserleitung Mühlegasse		69'000	
7101.5030.11	Wasserleitung Fabrikweg		162'000	
7101.5030.12	Wasserleitung Keltenweg		29'000	
7101.5290.01	Wasserversorgung Wasserschutzzonen			80'000
7201.5030.01	Abwasserbeseitigung Mehrjahreskredit 2011+			200'000
7201.5030.02	Abwasserbeseitigung GEP Ausfüh-			111'769

Traktandum 5: Budget 2016

	rung			
7201.5030.12	Abwasserbeseitigung Keltenweg		48'000	
7201.5290.01	GEP Umsetzung der Massnahmen		200'000 (Teilbetrag von Sondervorlage)	
8731.5090.01	Wärmezentrale Marktgasse 8	75'000		
	Zwischentotal	545'000	4'374'000	7'271'871
	Gesamttotal		12'190'871	

3.2 Investitionseinnahmen

Das Budget 2016 sieht folgende Investitionseinnahmen vor:

Vorteilsbeiträge Strassen	CHF 2'050'000
Vorteilsbeiträge Wasserversorgung	CHF 1'200'000
Vorteilsbeiträge Abwasserbeseitigung	<u>CHF 600'000</u>
Total	CHF 3'850'000

4. Stellenplan

Der Stellenplan ist im Anhang 2 zu finden.

Da der Gemeinderat u.a. infolge des Hallenbadneubaus keine Öffnung des Freibades in der Sommersaison 2016 vorsieht, wurden die entsprechenden Stellenprozente gestrichen (bisher im Jahr 2015 für die Sommersaison: 370 %). Die Funktion Marktchef/in wird ab 1. Januar 2016 neu verwaltungsintern ausgeübt, daher ist sie neu in den Gesamtstellenprozenten enthalten (+ 10 %). Auf die Finanzen hat dies keine Auswirkungen, da diese Funktion ja bereits vorher ausgeübt wurde.

5. Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass es ein hohes Mass an Ausgabenkompetenz braucht, um die auf die Gemeinde Gelterkinden zukommenden finanziellen Belastungen meistern zu können. Gleichzeitig ist es aber auch unabdingbar, die Attraktivität unserer Gemeinde zu stärken, damit sich auch auf der Ertragsseite etwas bewegen kann. Am 16. August 2015 durfte die 6'000. niedergelassene Person in Gelterkinden herzlich willkommen geheissen werden. Dies macht deutlich, dass Gelterkinden als attraktiver Wohnort wahrgenommen wird.

Diesen Balanceakt müssen wir schaffen, damit Gelterkinden als Zentrumsgemeinde in Oberbaselbiet und als Subzentrum von nationaler Bedeutung wachsen und sich entwickeln kann.

Traktandum 5: Budget 2016

6. Anträge

- 6.1 Genehmigung der Steuersätze, Gebührenordnungen Nr. 1 - 3 samt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.
- 6.2 Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2016.
- 6.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2016

Anhang 1 (auf Seite 31): Aufstellung Steuern und Gebühren 2016

Anhang 2 (auf Seite 32): Stellenplan 2016

Separate Beilage: Budget 2016

Traktandum 5: Budget 2016**ANHANG 1****Aufstellung Steuern und Gebühren 2016**

Beschreibung	Ansatz 2016	Veränderung zum Vorjahr
Steuern natürlicher Personen: Einkommen und Vermögen der Staatssteuer	56 %	unverändert
Steuern juristischer Personen: Ertragssteuer Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals	3.8 % 2.25 ‰	unverändert unverändert
Spezialfinanzierung Wasser: Wasserbezugsgebühr pro m ³ (+ MWST) Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST) Anschluss- und Kontrollgebühr pauschal	CHF 1.80 2.0 % CHF 250.00	unverändert unverändert unverändert
Spezialfinanzierung Abwasser: Schwemmgebühr pro m ³ Wasserbezug (+ MWST) Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST)	CHF 2.20 1.0 %	unverändert unverändert
Strassen: Vorteilsbeitrag pro m ² Parzellenfläche zuzüglich vom Gebäudeversicherungswert	CHF 8.00 3.5 %	unverändert unverändert
Wohnungsexperte: Für die erste Stunde Für jede angefangene weitere halbe Stunde Im Minimum wird jeweils 1 Stunde verrechnet	CHF 100.00 CHF 50.00	unverändert unverändert

Traktandum 5: Budget 2016**ANHANG 2****Stellenplan 2016**

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2015 ¹⁾	Besetzte Stellen-% am 30.09.2015 ¹⁾	Geplante Stellen-% pro 2015 ¹⁾	Geplante Stellen-% pro 2016 ¹⁾
Verwaltung	13	1'040	1'040	1'050
Lehrlinge	4	400	500	500
Hauswarte / Werkhof / Reinigung	19	1'145	1'157	1'157
Hallen- und Freibad	4	370	370 ²⁾	0
Gemeinde- und Schulbibliothek	5	137	137	137
Total		3'092	3'204	2'844
			= Bewilligte Gesamtstellenprozentage 2015	= Beantragte Gesamtstellenprozentage 2016

1) Exklusive Aushilfen

2) Für die Sommersaison

Zur Orientierung:

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2015	Besetzte Stellen-% am 30.09.2015	Stellen-% pro 2016
Primarschulen und Kindergärten (inkl. Schuladministration)	61	3'802.4	4'000*
Logopädie	4	261.96	262*
Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration)	38	580**	600**

* Die besetzten Stellenprozentage gelten bis Ende Schuljahr 2015/2016. Die Anzahl benötigter Stellenprozentage ab 1. August 2016 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2016/2017 ab.

** Anteil Gemeinde Gelterkinden

Traktandum 6: Quartierplanung „Bützenen West“

1. Ausgangslage

Das Areal Bützenen West eignet sich aufgrund seiner Nähe zu Altersheim, Dorfzentrum und öffentlichen Verkehrsmitteln in hohem Grade für Alterswohnungen. Am 18. Juni 2014 hat deshalb die Gemeindeversammlung den Gemeinderat ermächtigt, die Parzellen Nr. 936 und 937 zur Realisierung von Alterswohnungen im Baurecht an die SUVA abgeben zu können. Dies steht auch im Einklang mit den folgenden beiden früheren Beschlüssen der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeinderates:

- Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006: Kredit zur Finanzierung von Projektstudien "Alterswohnungen" und einem Vorprojekt auf dem Areal Bützenen,
- Gemeinderat vom 12. November 2007: Grundsatzbeschluss betreffend Realisierung von Alterswohnungen im Areal Bützenen.

Unterdessen liegt nun der unterzeichnete Baurechtsvertrag vor. Am 25. August 2015 ist zudem die neue zonenplanerische Festlegung des Gebietes Bützenen West als "Zone mit Quartierplanpflicht" durch den Regierungsrat genehmigt worden.

2. Erläuterungen

Die Quartierplanung "Bützenen West", die eine Fläche von rund 2'855 m² umfasst, bezweckt die planerische Sicherstellung einer Wohnüberbauung mit Alterswohnungen sowie dazugehörigen Nebennutzungen (Spitex, Arztpraxis u.ä.). Sie stellt die Grundlage für das konkrete Bauprojekt der SUVA dar. Einzelheiten zum Bebauungskonzept gehen aus dem Planungsbericht hervor.

Zur vorliegenden Quartierplanung und zum geplanten Bauprojekt für Alterswohnungen sind unter anderem die folgenden Punkte besonders erwähnenswert:

- Der sanierungsbedürftige Kindergarten Bützenen wurde auf Ende des Schuljahres 2014/2015 geschlossen. Im Rahmen des Bauprojektes für Alterswohnungen wird er nun zurückgebaut.
- Die Hauptbauten des neuen Bauprojekts müssen im Minimum den MINERGIE-Standard erfüllen.
- Anstelle der 18 oberirdischen Parkplätze (Stand vor dem Brand der "Pension Ergolz") erstellt die Gemeinde in der Autoeinstellhalle 19 Parkplätze sowie oberirdisch zwei Behinderten-Parkplätze.
- Die Aussenraumgestaltung erfolgt in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuchs.

Traktandum 6: Quartierplanung „Bützenen West“

- Privatrechtliche Belange werden in einem Quartierplan-Vertrag gemäss § 46 Abs. 2 RBG geregelt. Es sind dies insbesondere:
 - Benutzungsrecht der Gemeinde für 19 Parkplätze in der Einstellhalle und zwei oberirdische Behinderten-Parkplätze,
 - Bereinigung bestehender Dienstbarkeiten bzw. Definition neuer Dienstbarkeiten,
 - Zustimmung der Gemeinde betreffend Unterschreitung des Baulinienabstandes entlang des Kapellenweges sowie des gesetzlichen Abstandes entlang des Fussweges als künftige Parzelle durch die unterirdische Einstellhalle ("unterirdisches Näherbaurecht").

Weitere Einzelheiten können dem Planungsbericht sowie den übrigen aufgelegten Unterlagen entnommen werden.

3. Mitwirkungsverfahren und kantonale Vorprüfung

Die Quartierplan-Unterlagen wurden gemäss Raumplanungsgesetz im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 22. Mai 2015 bis 19. Juni 2015 öffentlich zugänglich gemacht. Während der Auflagefrist sind fünf Eingaben eingegangen. Mit den Mitwirkenden wurden in der Folge zusätzliche Gespräche geführt. Die daraus resultierenden Stellungnahmen des Gemeinderates gehen aus Anhang 4 des Planungsberichts hervor.

Sämtliche Unterlagen sind auch an das kantonale Amt für Raumplanung zur Vorprüfung gegangen. Dieses meldete verschiedene zwingende Vorgaben und Korrekturen zurück. Auch gab es zu gewissen Punkten Empfehlungen und Hinweise ab. Die entsprechenden Stellungnahmen des Gemeinderates können dem Anhang 3 des Planungsberichts entnommen werden.

In den vorliegenden, von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Unterlagen sind die Beschlüsse des Gemeinderates, die aus dem Mitwirkungsverfahren und der kantonalen Vorprüfung resultierten, berücksichtigt.

4. Antrag

Zustimmung zur Quartierplanung "Bützenen West", bestehend aus:

- Quartierplan (Situation und Schnitt M = 1:500)
- Quartierplan-Reglement

Traktandum 6: Quartierplanung „Bützenen West“

Anhang 1 (auf Seite 36ff): Beantragter Quartierplan (zur Orientierung)

Anhang 2 (auf Seite 38ff): Beantragtes Quartierplan-Reglement (zur Orientierung)

Hinweis:

Auf der Gemeinewebsite sind unter www.gelterkinden.ch > Politik/Behörden > Gemeindeversammlung abrufbar:

- Quartierplan (Situation und Schnitt M = 1:500)
- Quartierplan-Reglement
- Planungsbericht



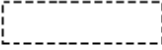
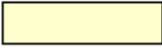








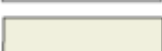





Die Unterlagen liegen auch zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung auf und sind an der Gemeindeversammlung einsehbar.

Traktandum 6: Quartierplanung „Bützenen West“

ANHANG 1

Beantragter Quartierplan

(Der nachfolgend abgedruckte Plan dient zur Orientierung. Der zu beschliessende Originalplan liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)

Legende	Verbindlicher Planinhalt	
	• • • • •	Quartierplan-Perimeter
	— — — — —	Baulinie
		Baubereich Hauptbauten VG = Vollgeschoss, BGF = Bruttogeschossfläche, GH = Gebäudehöhe, Messniveau in Meter über Meer (m ü. M.)
		Lagebereich Gebäuderücksprung im obersten Vollgeschoss (Rücksprungmass = mind. 1.2 m)
		Baubereich unterirdische Bauten
		Lagebereich Wegverbindungen und Plätze
		Standortbereich Ein- und Ausfahrt unterirdische Einstellhalle
		Frei- und Grünflächen
		Standortbereich oberirdische Parkierung
		Fassaden mit Gebäudehaupteingänge
		Gefahrenzone Wasser (geringe Gefährdung)
		neuer ungefährer Terrainverlauf
	Orientierender Planinhalt	
		Bauten ausserhalb Quartierplan-Perimeter
		Neubauten gemäss Bebauungskonzept
		Öffentliches Strassenareal
		Bestehende Fusswegverbindung
		Eibach (Gewässer)
		Gewachsenes Terrain
	Strassenbaulinie	
	Gewässerbaulinie	
A A	Bezeichnung Schnittlage	

Traktandum 6: Quartierplanung „Bützenen West“



Traktandum 6: Quartierplanung „Bützenen West“**ANHANG 2****Beantragtes Quartierplan-Reglement**

(Das nachfolgend abgedruckte Reglement dient zur Orientierung. Das zu beschliessende Originalreglement liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)

Erläss

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden erlässt - gestützt auf §§ 2 - 7 und §§ 37 ff. des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 - die Quartierplan-Vorschriften "Bützenen West". Diese Quartierplan-Vorschriften bestehen aus dem Quartierplan-Reglement und dem Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500).

Massgebende übergeordnete Gesetzgebungen (Kanton, Bund) sind zu beachten und werden in diesem Quartierplan-Reglement nicht speziell erwähnt.

Art. 1 Zweck der Quartierplanung*Zweck*

Die Quartierplanung bezweckt die planerische Sicherstellung einer Wohnüberbauung mit Alterswohnungen.

Art. 2 Geltungsbereich*Geltungsbereich*

Die Quartierplan-Vorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplan-Perimeters. Planelemente ausserhalb des Quartierplan-Perimeters haben lediglich orientierenden Charakter.

Art. 3 Art und Mass der Nutzung*Nutzungsart*

- ¹ Für das Quartierplan-Areal gilt die Wohnnutzung gemäss § 21 Abs. 1 RBG. Die Wohnnutzung ist primär der Verwendung als Alterswohnungen vorbehalten. Zudem sind Nebennutzungen zulässig, welche im Zusammenhang mit Alterswohnungen stehen (Spitex, Arztpraxis u. dgl.).

Definition der baulichen Nutzung

- ² Das Mass der baulichen Nutzung der Hauptbauten wird mittels der Bruttogeschossfläche (BGFH) gemäss § 49-IVHB RBV festgelegt. Für Klein- und Anbauten gilt als Nutzungsmass die anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) gemäss § 47-IVHB RBV.

Nutzungsmass

- ³ a) Nutzungsmass pro Baubereich (BGF):
 - Baubereich A: 1'885 m²
 - Baubereich B: 1'540 m²
 b) Nutzungsmass für Klein- und Anbauten (aGbF, Gesamtmas): 50 m²

Art. 4 Bebauung*Hauptbauten*

- ¹ Hauptbauten dürfen nur in den im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) dafür definierten Baubereichen erstellt werden.

Baubereiche für Hauptbauten

- ² Die Baubereiche der Hauptbauten im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) begrenzen Lage, Grösse, Höhe und Geschossigkeit der zulässigen Hauptbauten.

Traktandum 6: Quartierplanung „Bützenen West“

- | | | |
|--|---|--|
| <i>Messweise der Gebäudehöhe</i> | 3 | Die Definition der Gebäudehöhe der Hauptbauten erfolgt mittels Angabe in Meter über Meer (m ü. M.) und wird im Quartierplan für die einzelnen Baubereiche festgelegt. Die Bemessung erfolgt nach § 52c-IVHB RBV. Klein- und Anbauten dürfen eine maximale Gebäudehöhe von 3.5 m aufweisen. |
| <i>Dachform und Nutzung der Hauptdachflächen</i> | 4 | Hauptbauten sind mit einem Flachdach zu erstellen. Hauptdachflächen haben ökologische Funktionen zu erfüllen (z. B. extensive Begrünung, Nutzung von Solarenergie, Regenwassersammlung für Brauchwasser und / oder Ähnliches). Bei einer extensiven Begrünung ist einheimisches Saatgut zu verwenden. Bei den Klein- und Anbauten ist die Dachform frei. |
| <i>unterirdische Bauten</i> | 5 | Lage und Grösse der unterirdischen Bauten sind im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) festgelegt. Verschiebungen und Grössenänderungen sind zulässig, wenn sie nach aussen nicht nachteilig in Erscheinung treten und wenn das städtebauliche, aussenräumliche und erschliessungsmässige Gesamtkonzept dadurch nicht beeinträchtigt wird. |
| <i>Klein- und Anbauten</i> | 6 | Klein- und Anbauten können in Beachtung der Baulinien bzw. § 54 RBV und von § 57 RBV sowie den Bestimmungen zum Nutzungsmass gemäss Art. 3 und den Bestimmungen zum Aussenraum gemäss Art. 5 im Areal der Quartierplanung platziert werden. |
| <i>Gestaltung</i> | 7 | Materialien, Farbgebung und Architektur sind, auch bei späteren Sanierungen, sorgfältig aufeinander abzustimmen, damit ein ästhetisch ansprechender Gesamteindruck und eine gute Einpassung an das benachbarte Siedlungsgebiet entstehen. |
| <i>technische Einrichtungen</i> | 8 | Technische bedingte Einrichtungen wie Entlüftungsbauteile, Liftüberbauten, Oblichter u. dgl. sowie Anlagen zur Nutzung von Solarenergie können die Dächer der Hauptbauten überragen, auch wenn die zulässige Gebäudehöhe bzw. Baubereichshöhe dadurch überschritten wird. Sie sind um das Mass ihrer überstehenden Höhe vom Dach bzw. von der Dachrandaufbordung zurückzusetzen. |

Art. 5 Aussenraum

- | | | |
|--|---|--|
| <i>Gliederung des Aussenraumes</i> | 1 | Die Nutzung des Aussenraumes wird durch den Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) festgelegt. Die Konkretisierung der Aussenraumgestaltung erfolgt in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuches. Für die Konkretisierung des Aussenraums sind die nachfolgenden Bestimmungen massgebend. |
| <i>Grundsätze zum Aussenraum</i> | 2 | Zur Nutzung und Gestaltung des Aussenraums gelten folgende Grundsätze: <ol style="list-style-type: none"> a) Flächen, welche nicht zur Erschliessung und zur oberirdischen Parkierung sowie nicht für befestigte Aufenthaltsnutzungen beansprucht werden, sind naturnah zu gestalten und zu begrünen. Sie sind als Grünanlagen zu pflegen. b) Im Aussenraum sind Einrichtungen zum Aufenthalt für die Bewohnerschaft zulässig (Sitzgelegenheiten, Spielanlagen u. dgl.). c) Anpflanzung von mindestens 7 kronenbildenden Bäumen. d) Verwendung von hauptsächlich einheimischen, standortgerechten Arten (Bäume, Sträucher etc.) zur Bepflanzung. Anpflanzungen, welche zu den invasiven Neophyten gezählt werden, sind nicht zulässig. |
| <i>Erstellung von Aufenthaltseinrichtungen</i> | 3 | Aufenthaltseinrichtungen (Sitzgelegenheiten, Spielanlagen u. dgl.) müssen bei der Realisierung der Wohnbauten miterstellt werden. Die Ausstattung der Einrichtungen erfolgt in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuches. |

Traktandum 6: Quartierplanung „Bützenen West“

- Standorte für Klein- und Anbauten und Entsorgungseinrichtungen*
- Aufschüttungen und Abgrabungen*
- Wege und Plätze*
- Nachweis zur Aussenraumgestaltung*
- Nachweisinhalt*
- 4 Klein- und Anbauten sowie Entsorgungseinrichtungen (Abfallsammelstelle u. dgl.) müssen an zweckmässigen Standorten platziert werden. Standorte von Klein- und Anbauten sowie von Entsorgungseinrichtungen sind in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuches festzulegen.
 - 5 Aufschüttungen und Abgrabungen sowie die Erstellung von Stützmauern sind zur neuen Terraingestaltung bis 1.5 m möglich. Für die Einstellhalle sowie externe Gebäudezugänge sind entsprechende Abgrabungen zulässig.
 - 6 Wege und Plätze sind, soweit technisch möglich und sinnvoll, mit wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten.
 - 7 Im Rahmen des Baugesuchverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der Quartierplan-Vorschriften zur Gestaltung des Aussenraums eingehalten werden.
 - 8 Dieser Nachweis beinhaltet bzw. stellt dar:
 - a) bestehendes und neu gestaltetes Terrain;
 - b) Lage, Dimensionierung und Materialisierung aller geplanten baulichen Elemente und Anlagen im Aussenraum (Erschliessungs- und Platzflächen, oberirdische Parkieranlagen, Einfriedungsmauern, Aufenthaltsflächen mit den entsprechenden Einrichtungen, Klein- und Anbauten sowie Entsorgungseinrichtungen u. dgl.);
 - c) Gestaltung der Grünflächen sowie Art und Lage von Bepflanzungen.

Art. 6 Erschliessung und Parkierung

- MIV-Erschliessung und Notzufahrt*
- interne Erschliessung sowie Parkierung*
- Bedarfsermittlung Parkplätze für Alterswohnungen*
- Parkplatz-Vermietung*
- 1 Die MIV-Erschliessung sowie die Notzufahrt (Feuerwehr/Rettung) erfolgt über den Kapellenweg und die Strasse Bützenen. Die Erschliessung der beiden Parkplätze im nordwestlichen Arealbereich erfolgt über die an das Quartierplan-Areal anstossende Stichstrasse.
 - 2 Die interne Erschliessung wird im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) festgelegt. Die Parkierung erfolgt bei den im Quartierplan ausgewiesenen Standortbereichen der oberirdischen Parkierung sowie in der unterirdischen Einstellhalle.
 - 3 Die Ermittlung des Bedarfs an Autoparkplätzen für Alterswohnungen wird wie folgt berechnet:

- Stammplätze:	0.7 pro Wohnung
- Besucherplätze:	gemäss Anhang 11/1 RBV
 - 4 Die Vermietung von Parkplätzen an Dritte ist nur gestattet, wenn der Parkierungsbedarf der Quartierplan-Überbauung nachweislich gedeckt ist. Besucherparkplätze dürfen weder fest vermietet noch dauernd belegt werden.

Traktandum 6: Quartierplanung „Bützenen West“

Art. 7 Energieeffizienz

Energiekonzept für Wärmeerzeugung

- 1 Für das Quartierplan-Areal ist ein Energiekonzept zu erarbeiten. Bei der Wärmeerzeugung sind umweltfreundliche und energiesparende bzw. energieeffiziente Konzepte vorzusehen. Es ist zu prüfen, ob ein Anschluss an die quartierplan-externe Wärmeverbundanlage möglich ist. Inhalt und Umfang des Energiekonzeptes sind mit dem Gemeinderat und dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) abzusprechen.

Energieeffizienz

- 2 Die Hauptbauten müssen im Minimum den MINERGIE-Standard erfüllen.

Art. 8 Lärmschutz

Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Für das Quartierplan-Areal gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) II.

Art. 9 Gefahrenzone Wasser (geringe Gefährdung)

Generelle Anforderungen, Hochwasserhöhe

- 1 In der Gefahrenzone Wasser (geringe Gefährdung) sind Massnahmen zur Verhinderung von Schäden durch eindringendes Wasser an Bauten und Anlagen vorzusehen. Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre) und unter Beachtung der gemäss Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.
Als potentielle Hochwasserhöhe gilt das Terrain (bestehend, abgegraben oder aufgeschüttet), welches bei einem Hochwasserereignis mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit überschwemmt werden kann, plus 25 cm (maximale Fliesstiefe bei einem Hochwasserereignis mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit). Bei geschlossenen Mulden und Terraineinschnitte im Bereich des zu schützenden Objektes gilt der tiefste Punkt des Mulden- bzw. Terraineinschnittrandes als Messbasis. Höhere Fliesstiefen infolge von Einstau bzw. Rückstau sind zu berücksichtigen.

Anforderungen an Bauten und Bauteile

- 2 Bauten und Bauteile unterhalb der potentiellen Hochwasserhöhe sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen und den direkten Auswirkungen bei Hochwasser (Wasserdruck, Nässe Schwemmmaterial) genügen bzw. standhalten. Öffnungen (z.B. Lichtschächte, Fensteröffnungen, Treppenabgänge u. dgl.) unterhalb der potentiellen Hochwasserhöhe sind baulich vor Hochwasser zu schützen.

Nachweis

- 3 Massnahmen zum Schutz durch Hochwassergefährdung sind im Rahmen des Baugesuchs nachzuweisen bzw. darzustellen und zu beschreiben.

Haftungsausschluss

- 4 Die Haftung des Gemeinwesens für die auf Grund der Gefahrenzonen zu ergreifenden baulichen Schutzmassnahmen oder für Schutzmassnahmen, die auf Grund eines Ausnahmeantrags bewilligt wurden, ist ausgeschlossen.

Traktandum 6: Quartierplanung „Bützenen West“

Art. 10 Realisierung

- Etappierung* 1 Die Realisierung kann als Einheit oder in Etappen erfolgen. Sofern die Quartierplan-Überbauung in Etappen realisiert wird, sind die entsprechenden Ergänzungsanlagen wie Zufahrten, Wege, Abstellplätze, Aufenthaltseinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen etc. so auszulegen, dass der Bedarf der jeweiligen Etappe gedeckt ist und die spätere Realisierung der Gesamtüberbauung gewährleistet bleibt.
- Erstellung und Unterhalt* 2 Alle Erschliessungs- und Parkierungsanlagen sowie Grünflächen, Bepflanzungen und Aussenraum-Einrichtungen innerhalb des Quartierplan-Perimeters sind durch die jeweiligen Grundeigentümerinnen und -eigentümer resp. Berechtigten zu erstellen und zu unterhalten.
- Parzellenmutationen* 3 Spätere Parzellenmutationen sind zulässig, sofern Zielsetzung, Verwirklichung und Funktionalität der Quartierplanung gewährleistet bleiben.

Art. 11 Ausnahmen und Abweichungen

- Ausnahmen* 1 In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von diesen Quartierplan-Vorschriften gewähren.
- Voraussetzung für Ausnahmen* 2 Für die Gewährung von Ausnahmen ist Voraussetzung, dass kein Widerspruch zum Zweck und den Zielsetzungen der Quartierplanung gemäss Art. 1 vorliegt. Die durch den Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) definierte Gesamtkonzeption betreffend Überbauung, Aussenraum, Erschliessung und Parkierung darf durch die Ausnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- Abweichungen* 3 Grössere Abweichungen von der im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) definierten Gesamtkonzeption dürfen nur aufgrund einer Mutation der Quartierplan-Vorschriften erfolgen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

- Dienstbarkeiten bei Parzellierung* 1 Bei Parzellenmutationen innerhalb des Quartierplan-Areals gelten daraus entstehende Rechte und Lasten (Dienstbarkeiten) zur Sicherstellung der Realisierung und der Funktionalität der Quartierplanung gegenseitig als erteilt.
- Überwachung des Vollzugs* 2 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplan-Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 120 ff. RBG bzw. § 86 ff. RBV bleibt vorbehalten.
- Inkrafttreten* 3 Die Quartierplan-Vorschriften "Bützenen West" treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden die bisherigen Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Gelterkinden im Bereich des Quartierplan-Perimeters aufgehoben.